



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Kleinere Mitteilung.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

danke ist furchtbar: wenn alle ihre Eier reiften, so würde die Welt von ihnen überlaufen, erobert und verspeist werden, wie die Meere ausgefüllt werden würden, wenn der Kogen jedes Herings zu Fischen werden sollte. Trotzdem erzählen die Araber, daß sie ein von Allah geliebtes Volk sind, und daß, als Gabriel einst abgesandt wurde, Salomo vor einer Sünde zu warnen, der hohe, vornehme Erzengel auf seinem Wege Befehl erhielt, Halt zu machen und einer Ameise Beistand zu leisten, die in eine Regenschüssel gefallen war und Gefahr lief, darin zu ertrinken.

Kleinere Mitteilungen.

Der deutsche Anwaltstag, der am 10. und 11. September in München tagen sollte, ist bereits am ersten Tage geschlossen worden. Er hat im wesentlichen nur geschäftliche innere Angelegenheiten erledigt, die außerhalb des Kreises der Rechtsanwälte nur wenig oder gar nicht interessieren. Wenn wir trotzdem den Verlauf des Anwaltstages besprechen, so geschieht das mehr um deswillen, was nicht erledigt worden ist. Man erinnert sich, daß seit einer Reihe von Jahren die alljährliche Versammlung deutscher Anwälte Anlaß gegeben hat, allerlei Klagen und Beschwerden gegen unsre Strafprozeßordnung vorzubringen. Der übergroße Einfluß der Staatsanwaltschaft auf das Strafverfahren wurde ebenso regelmäßig betont, als die angebliche Einschränkung der Rechte des Angeschuldigten und der Verteidigung beklagt. Praktische und unpraktische Vorschläge wurden zur Besserung dieser Mißstände gemacht, von denen einzelne, wie der der Wiedereinführung der Berufung, sogar mehrfach zur Erwägung unsrer gesetzgebenden Faktoren gelangten. Auch in diesem Jahre sollte sich der Anwaltstag nach der vorher veröffentlichten Tagesordnung mit Anträgen auf Abänderung der Strafprozeßordnung in der angedeuteten Richtung befassen. Es waren vonseiten der Berichterstatter — Rechtsanwälte Bayer II. (Stuttgart) und Munkel (Berlin) — eine Reihe von Aenderungen vorgeschlagen worden, welche wesentlich die größere Sicherung der Verteidigung bezwecken sollten. Es wurden empfohlen: Einführung der Voruntersuchung für alle zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen; Vorschriften, welche im Vorbereitungsverfahren und in der Voruntersuchung dem Angeschuldigten die Verteidigung besser als seither ermöglichen: Zugänglichkeit der Akten für den Verteidiger, Erleichterung des Verkehrs zwischen dem Angeschuldigten und dem Verteidiger, Einräumung eines Beschwerderechtes für den Angeschuldigten gegen die Beschlüsse über Eröffnung der Voruntersuchung und des Hauptverfahrens. Für das Hauptverfahren selbst wird verlangt: sofortige Zustellung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens an den Angeklagten, Beschwerde des Angeklagten an das Gericht bei Ablehnung von Beweisanträgen vonseiten des Vorsitzenden, Aussetzung der Verhandlung bei unvorhergesehener und unverschuldeter Verhinderung des Verteidigers, Einschränkung des Rechtes zur Verbindung mehrerer Strafsachen, Unzulässigkeit der Befragung durch die beisitzenden Richter, Aufnahme des wesentlichen Inhalts der Vernehmungen in das Sitzungsprotokoll, ausdrückliches Verbot der Würdigung der Beweise durch den Vorsitzenden im schurgerichtlichen Verfahren, Berechtigung der Verteidigung, nach Beendigung der Belehrung des Vorsitzenden die Aufnahme bestimmter Abschnitte dieser Belehrung in das Protokoll zu verlangen. Man sieht, ein ganz hübscher Wunschzettel. Warum der diesjährige Anwaltstag ihn nicht zu dem seinigen gemacht hat, ist nicht ersichtlich.

Grenzboten III. 1887.

Möglich, daß man mit Rücksicht auf die sehr geringe Anzahl der Teilnehmer sich scheute, so weitgehende Anträge als Wünsche des gesamten deutschen Anwaltstandes zu verkünden, möglich aber auch, daß sich, abgesehen von dieser Erwägung, keine Mehrheit für solche ganz aussichtslose Wünsche gefunden hat. Man hat sie daher für diesmal ohne Sang und Klang begraben, d. h. für das nächste Jahr zurückgestellt. Und in der That, einseitiger, lediglich auf das Interesse des Angeklagten und noch mehr das des Anwaltstandes oder des sich hauptsächlich mit Verteidigungen in Strassachen befassenden Theiles desselben gerichtet, sind noch keine Anträge zu einer Prozeßordnung gestellt worden. Mit ihrer Einführung würden wesentliche Grundsätze unsers Strafprozeßrechtes zu Gunsten der Verteidigung beseitigt oder abgeändert werden, ohne daß einer wirksamern Strafverfolgung irgend ein Gegengewicht geboten würde. Glücklicherweise ist gar nicht daran zu denken, daß die Vorschläge in ihrer Gesamtheit jemals werden Gesetz werden. Wenn sie es je würden, würde zweifellos die Zahl der Freisprechungen zunehmen. Ein gewandter Verteidiger würde in der Lage sein, in vielen Fällen die Strafverfolgung so zu erschweren, daß ihr Ziel nicht erreicht würde. Man wende nicht ein, daß der deutsche Anwaltstand sich nicht dazu hergeben wird, wirklich Schuldige durch Umwege, Schliche und Kniffe dem Arme der Gerechtigkeit zu entziehen. Die gute Meinung von diesem hochachtbaren Stande ist ja gewiß gerechtfertigt. Allein es ist immer vorgekommen und wird immer und unter allen Prozeßordnungen vorkommen, daß der Verteidiger seine Stellung ganz einseitig auffaßt, daß es ihm nicht um die Ermittlung der materiellen Wahrheit, nicht um die Sühnung eines begangenen Verbrechens, sondern einzig und allein darum zu thun ist, die Freisprechung seines Auftraggebers, des Angeklagten, herbeizuführen. Es ist das rein menschlich. Jeder, der sich mit Strassachen befaßt hat, weiß, daß, wenn einmal in einer bestimmten Sache der Gedankengang eines Beteiligten sich nach einer gewissen Richtung hin bewegt, es äußerst schwer ist, frei von dem dadurch geübten Einfluß zu urteilen. Ein Verteidiger, der, wie das fast regelmäßig der Fall ist, von vornherein fest an die Unschuld seines vielleicht recht schwer belasteten Auftraggebers glaubt, wird es daher für vollständig seiner Stellung entsprechend halten, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, um eine Freisprechung herbeizuführen. Er wird das auch dann thun, wenn für alle andern Beteiligten die Schuld des Angeklagten klar zu Tage liegt. Räumt daher das Gesetz zu viele solcher Mittel ein, so wird es möglich sein, das Verfahren in die Länge zu ziehen und dadurch den Wert der Beweismittel, insbesondre der Zeugen, abzuschwächen, es wird möglich sein, Dinge in die an sich klare Sache hineinzutragen, die, vielleicht nach Ansicht des befangenen Verteidigers von Wert, doch gar nicht hineingehören, es wird endlich möglich sein, die Thätigkeit der mit der Strafverfolgung betrauten Personen zu lähmen. Das ist aber eine Gefahr. Man darf nie vergessen, daß die Allgemeinheit, daß der Staat ein Recht darauf hat, bei Ermittlung, Feststellung und Bestrafung von Missethättern in die Rechte des Einzelnen einzugreifen und sie, wenn nötig, zu beschränken. Wenn auch der Satz: „Lieber zehn Schuldige laufen lassen, als einen Unschuldigen verurteilen“ gewiß seine Berechtigung hat, so darf er doch nicht so weit ausgedehnt werden, daß man vor lauter Angst, einmal einen Unschuldigen bestrafen zu können, auch alle Schuldigen oder doch die Mehrzahl laufen läßt. Dadurch würde das Rechtsbewußtsein des Volkes viel, viel mehr geschädigt werden, als es jetzt durch eine hier und da einmal vorkommende ungerichte, weil mit den Thatfachen nicht im Einklang stehende Verurteilung geschieht. Unsrer Strafrechtspflege enthält ausreichende Schutzmittel für die einer Missethat be-

schuldigten. Niemand wird vor Gericht gestellt, ohne daß eine Mehrzahl von unabhängigen Richtern darüber entscheidet, ob die von der Strafverfolgungsbehörde vorgelegten Beweismittel ausreichend sind; niemand wird verurteilt, ohne daß eine Mehrzahl von Personen — in den Schwur- und Schöffengerichtsfällen sogar unter Zuziehung der Mitbürger des Beschuldigten — ihn der ihm zur Last gelegten That für schuldig erkannt hat. Das muß genügen. Wenn trotzdem einzelne Verurteilungen Unschuldiger vorkommen, so liegt das eben darin, daß Irren menschlich ist. Auch nach Einführung der gemachten Vorschläge würden solche Verurteilungen nicht ausbleiben. Uebrigens ist es bis jetzt gar nicht einmal bewiesen, daß unter der Herrschaft der jetzigen Strafprozeßordnung besonders viel Verurteilungen Unschuldiger vorgekommen sind. Die wenigen Fälle, die aufgebauscht von den Gegnern des Bestehenden durch die Zeitungen liefen, haben zum Teil in einer Weise ihre Erledigung gefunden, die nicht darauf schließen ließ, daß früher eine unrichtige Entscheidung gefällt worden ist. Insbesondere kann aus den erfolgten Freisprechungen nicht unbedingt der Schluß gezogen werden, daß das frühere verurteilende Erkenntnis ungerecht war, denn manche der Freisprechungen erfolgte, weil in der neuen Verhandlung die früheren Beweismittel nach so langer Zeit nicht mehr in ihrer ganzen Unmittelbarkeit wirkten, ja zum Teil ganz versagten, und somit dem von neuem vor Gericht gestellten Verurteilten die That nicht mehr bewiesen werden konnte. Ein Bedürfnis zur Aenderung der Strafprozeßordnung kann daher wegen dieser Fälle nicht anerkannt werden. Siegt aber kein Bedürfnis vor, so fällt jeder Grund weg für eine weitere Beschränkung der jetzt schon genug beschränkten Strafverfolgung.

K. M.

Von dem gegenwärtigen Herausgeber von Büchmanns „Geflügelten Worten“ geht uns folgende Zuschrift mit der Bitte um Abdruck zu:

Was sind „Geflügelte Worte“? Ein sprachforschender Anonymus ließ sich jüngst in diesen Blättern dahin vernehmen, es sei von mir in die Begriffsbestimmung des „Geflügelten Wortes“ willkürlich „ein subjektiver zufälliger äußerer Umstand hineingetragen.“ Er hat aber nur bewiesen, wie er mit großer Sicherheit die Wand neben dem Nagel zu treffen vermöge.

Georg Büchmann nämlich erfand für landläufige, auf ihre Quelle zurückzuführende Worte und Wendungen, d. h. für übliche Zitate, die er zuerst in Deutschland sammelte und erläuterte, im Jahre 1864 den Ausdruck „Geflügelte Worte.“ Ich arbeitete sieben Jahre lang mit ihm vereint, führte das Werk fort nach seinem Tode, wie er es gewünscht, und erlaubte mir, seine nicht ganz erschöpfende Begriffsbestimmung eines üblichen Zitats etwas genauer auszudrücken, wodurch die Art der Sammlung nicht im geringsten verändert wurde. Nach wie vor sind in der wissenschaftlichen Welt seit Büchmann „geflügelte Worte“ nichts andres als übliche Zitate. So steht es sogar seit Jahren zu lesen in dem Barometer der allgemeinen Bildung, dem Meyerschen Konversationslexikon, und darum bemerkte ich: „Hieran ist nicht zu rütteln, weil der Gebrauch Tyrann der Sprache ist.“ Um ein Wort aber Zitat nennen zu dürfen, muß man beweisen, wo es zuerst steht oder wer es zuerst gesagt, und kann man dies nicht, so ist es höchstens ein latentes geflügeltes Wort zu nennen, aus denen sich Folianten zusammenschreiben ließen.

Außerhalb des Kreises, welcher das von Büchmann und mir bearbeitete Stoffgebiet kennt — und der mag sich, da es in über 70 000 Exemplaren gedruckt ist, auf etwa 200 000 Menschen beziffern —, ist es natürlich jedem klar, daß ein „ge-

„flügeltes Wort“ gerade nur das bedeute, was er selbst darunter versteht. Verwunderlich ist es jedoch bei einem sonst kenntnisreichen Manne, wie es besagter Anonymus offenbar ist, der Auffassung zu begegnen, als läge in obiger Begriffsbestimmung meinerseits eine Willkür, eine Vergewaltigung, da ich doch nur längst Anerkanntes weiteren Kreisen deutlich zu machen unternahm. Willkür ist es vielmehr, gegen Büchmanns Bezeichnung landläufiger und nachweislicher Zitate jetzt noch nach dreiundzwanzig Jahren anzukämpfen, nachdem sie im Sprachschatz des deutschen Volkes der Dichter und Denker längst selber zum „geflügelten Worte“ geworden.

Walter Robert-tornow.

Der „sprachforschende Anonymus,“ dem wir diese Zuschrift mitgeteilt haben, hat uns dazu folgende Bemerkungen gesandt:

Es hat selbstverständlich nicht im geringsten in der Absicht meines Aufsatzes gelegen, gegen Büchmann oder dessen Nachfolger einen Tadel auszusprechen. Im Gegenteil, das Buch wurde ausdrücklich als ein sehr verdienstliches anerkannt. Auch nicht einmal gegen den Titel desselben richtete sich ein Tadel; denn was Büchmann gesammelt hat, sind in der That „geflügelte Worte.“ Der gedachte Aufsatz wollte nur darauf hinweisen, daß, außer den von Büchmann gesammelten, wir noch unzählige andre Redeweisen, die unsre Sprache beleben, der Geisteskraft einzelner verdanken, und daß diese merkwürdigerweise auf dem Wege von Mund zu Mund Gemeingut des ganzen deutschen Volkes geworden sind. Er wollte darauf hinweisen, welch einen Reichtum von Phantasie und namentlich von Volkshumor wir von unsern Vorfahren ererbt haben. Auch diese Redeweisen unbekannter Ursprungs nenne ich „geflügelte Worte,“ indem ich diesem Ausdruck einen objektiven Begriff unterlege. Robert-tornow aber will diesen Ausdruck nur gelten lassen für diejenigen Redeweisen, deren Ursprung Büchmann und er nachgewiesen hat. Im Grunde genommen ist das nur ein Wortstreit, auf welchen einzugehen kaum lohnt. Nur glaube ich nicht, daß irgend jemand das Recht hat, ein Wort der deutschen Sprache so in Beschlag zu nehmen, daß es nur in dem von ihm gebrauchten Sinne verstanden werden dürfe. Auch giebt ja Robert-tornow selbst zu, daß man die fraglichen Redeweisen „latente geflügelte Worte“ nennen könne. Latent sind aber die Worte ganz und gar nicht; nur ihr Urheber ist bisher für Büchmann „latent“ gewesen. Ob er überhaupt latent ist, ob er nicht doch vielleicht nachgewiesen werden kann, weiß niemand. Und ebensowenig weiß man bei manchen von Büchmann aufgenommenen Worten, ob wirklich der dort genannte der erste Schöpfer des Wortes gewesen ist und ob nicht vor ihm schon andre es gebraucht haben. Ich halte deshalb die wirkliche oder vermeintliche Bekanntheit oder Unbekanntheit des Urhebers einer offenbar von einem Einzelnen herrührenden Redeweise für etwas ganz Zufälliges und deshalb für den Begriff des „geflügelten Wortes“ Gleichgiltiges. Aber streiten will ich mit niemand darüber.

* * *

Wir haben dem nichts weiter hinzuzufügen, als daß auch aus der obenstehenden kurzen Zuschrift wieder hervorgeht, daß Herr W. Robert-tornow des Deutschen nicht hinlänglich mächtig ist (er würde sagen: sei), um ein Buch wie Büchmanns „Ge Flügelte Worte“ herauszugeben. Wer — um von anderm zu schweigen — solche Dinge schreibt wie: „ein latentes geflügeltes Wort, aus denen“ u., kann nicht zu Tausenden sprechen.

Für die Redaktion verantwortlich: Johannes Grunow in Leipzig.
Verlag von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig. — Druck von Carl Marquart in Leipzig.

